



Ordnung zum Umgang mit der Corona-Krise im Bereich des Prüfungsrechts im Sommersemester 2021

beschlossen vom Senat am 16.12.2020, veröffentlicht am 29.01.2021 mit Wirkung für das Sommersemester 2021

Befristete Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

(der Neufassung vom 01.09.2015, zuletzt bekannt gemacht mit 1., 2. und 3. Änderungsordnung zum 01.03.2019 sowie zuletzt geändert mit 4. Änderungsordnung zum 01.03.2020)

§ 1 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von §18 Absatz 1 ATPO wird die Zwangsanmeldung für Wiederholungsversuche im Sommersemester 2021 ausgesetzt.

§ 2 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

Abweichend von §12 Absatz 3 Satz 2 ATPO wird die vereinfachte Rücknahme der Anmeldung von Klausuren (im Erstversuch Rücknahme durch Nichterscheinen zur Klausur) im Sommersemester 2021 auf alle Wiederholungsversuche ausgedehnt.

Abweichend von §12 Abs. 3 Satz 3 ATPO wird die Möglichkeit der Rücknahme einer Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung (im Erstversuch bis zu zwei Arbeitstage vor Beginn der Prüfungsleistung) auf alle Wiederholungsprüfungen ausgedehnt.

§ 3 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Alle mündlichen Prüfungsleistungen des § 6 ATPO können auch vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der elektronischen Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Für die Geeignetheit des Systems werden Regelungen nach Absatz 5 dieser Ordnung getroffen. Entsprechendes gilt für die Durchführung jedes Kolloquiums nach § 9

Abs. 5 ff ATPO. Die Entscheidung über die Durchführung per elektronischer Bild- und Tonübertragung treffen die Prüfenden. Eine zu prüfende Person wird auf ihren Antrag hin von diesem Verfahren ausgenommen. Die Prüfenden tragen Sorge dafür, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird.

- (2) Am auswärtigen Ort (außerhalb der Hochschulstandorte) der zu prüfenden Person/en ist entweder eine durch die Hochschule zu beauftragende neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen oder die Prüfung ist im Wege der elektronischen Bildübertragung durch die Prüfenden so zu überwachen, dass die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet werden kann. Die Bild- und Tonübertragung darf nicht aufgezeichnet werden.
- (3) Die zu prüfende Person hat eigenverantwortlich die technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen, die für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung notwendig sind. Bei technischen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsdurchführung nicht erheblich beeinträchtigen, wird die Prüfung fortgesetzt. Bei erheblichen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsdurchführung wesentlich beeinträchtigen, wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Die Beurteilung der Erheblichkeit und Wesentlichkeit treffen die Prüfenden.
- (4) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 Satz 3 ATPO sind im Protokoll auch die technischen Rahmenbedingungen der Prüfung (verwendete Software, Übertragungsqualität, ggf. Störungen mit ihrer Erheblichkeit und Wesentlichkeit, besondere Vorkommnisse usw.) festzuhalten.
- (5) Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsdurchführung kann das Präsidium weitere verfahrensregulierende Regelungen erlassen. Der zu prüfenden Person sind die Rahmenbedingungen und das Verfahren rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und ihr ist Gelegenheit zu geben, sich damit vertraut zu machen.

§ 4 Klausur im Wege der Fernaufsicht

- (1) Ergänzend zu § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative ATPO kann grundsätzlich jede schriftliche Klausur als Fernklausur an einem auswärtigen Ort (außerhalb der Hochschulstandorte) mittels eines geeigneten Systems im Wege der elektronischen Bildübertragung geschrieben werden. Für die Geeignetheit des Systems werden Regelungen nach Absatz 6 dieser Ordnung getroffen. Die Entscheidung über die Durchführung per elektronischer Bildübertragung treffen die Prüfenden. Eine zu prüfende Person wird auf ihren Antrag hin von diesem Verfahren ausgenommen.
- (2) Am auswärtigen Ort (außerhalb der Hochschulstandorte) der zu prüfenden Person ist die Prüfung im Wege der elektronischen Bildübertragung so zu überwachen, dass die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet werden kann. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird. Die Bildübertragung darf nicht aufgezeichnet werden.
- (3) Die Aufgabenstellung und Abgabe ist grundsätzlich elektronisch so zu übermitteln, dass die Einhaltung der vorgesehenen Schreibdauer nachgewiesen werden kann.
- (4) Die zu prüfende Person hat eigenverantwortlich die technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen, die für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung

notwendig sind. Bei technischen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsaufsicht nicht erheblich beeinträchtigen, wird die Prüfung fortgesetzt. Bei erheblichen Übertragungsstörungen, die die Prüfungsaufsicht wesentlich beeinträchtigen, wird die Prüfung abgebrochen und mit neuer Aufgabenstellung wiederholt. Die Beurteilung der Erheblichkeit und Wesentlichkeit treffen die Aufsichtspersonen.

- (5) Die technischen Rahmenbedingungen der Aufsicht (verwendete Software, Übertragungsqualität, ggf. Störungen mit ihrer Erheblichkeit und Wesentlichkeit, besondere Vorkommnisse usw.) sind zu dokumentieren.
- (6) Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsdurchführung kann das Präsidium auf Vorschlag der Dekanate weitere verfahrensregulierende Regelungen erlassen. Der zu prüfenden Person sind die Rahmenbedingungen und das Verfahren rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und ihr ist Gelegenheit zu geben, sich damit vertraut zu machen.

§ 5 Abweichende Regelungen zu Klausur, e-Klausur und Portfolio-Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen schriftliche Klausur und e-Klausur können grundsätzlich durch mündliche Prüfungen nach § 6 Absatz 1 ATPO ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Portfolio-Prüfung, sofern der im Hinblick auf die zu erreichende Gesamtpunktzahl überwiegende Teil dieser Prüfung aus den Prüfungsleistungen schriftliche Klausur oder e-Klausur besteht. Die Entscheidung über den Wechsel der Prüfungsleistung treffen die Prüfenden. Erfolgt kein Wechsel der Prüfungsleistung von Amts wegen gelten weiterhin die Antragsrechte des Prüflings gemäß §18 Absatz 1 Sätze 7 und 8 ATPO.
- (2) Voraussetzung für die Festlegungen nach Absatz 1 ist, dass eine betroffene Klausur, e-Klausur bzw. Portfolio-Prüfung aufgrund von erforderlichen Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen durchgeführt werden könnte und dass die mündliche Prüfung auch geeignet ist, die Lernziele des Moduls nachzuweisen.
- (3) Die Festlegungen müssen bis zum Ende des regulären Prüfungsanmeldezeitraums des Sommersemesters 2021 in geeigneter Form gegenüber den betroffenen Studierenden bekannt gemacht werden. Die Prüfenden tragen Sorge dafür, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird. Alle Festlegungen sind zu dokumentieren und nach Maßgabe von Absatz 2 zu begründen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück befristet mit Wirkung für das Sommersemester 2021 in Kraft.